

31.08.22

U - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

A. Problem und Ziel

In der angespannten Versorgungslage sind sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Ausgehend davon wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) kurzfristig untersucht, inwieweit die Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden im Einzelfall ausreichend Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und anderen atypischen Situationen einräumen. Hierbei ergab eine Neubewertung des Beeinträchtigungspotenzials der Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen, die in Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind, dass bei einigen dieser Anlagen die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausreichend ist. Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen würde die erforderliche Flexibilität für die Krisenbewältigung einschränken. Durch die vorgesehene Anpassung werden Genehmigungsverfahren verkürzt und reduziert sich zugleich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung.

Hinweis: für den ebenfalls identifizierten Anpassungsbedarf an der 30. BImSchV und der 44. BImSchV werden separate Verordnungsentwürfe vorgelegt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht für Anlagen zur Lagerung bestimmter entzündbarer Gase die Anhebung des Schwellenwertes vor, bis zu dem ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Die vorgesehene Anpassung erfolgt in Anlage 1 zur 4. BImSchV.

C. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgesehene Anpassung. Damit würden die beschriebenen Probleme bestehen bleiben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, indem einige Verfahren in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im Verfahren nach § 10 BImSchG. Die Höhe der eingesparten Kosten lässt sich allerdings nicht belastbar ermitteln.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft, da einige Verfahren in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im Verfahren nach § 10 BImSchG. Die Höhe der eingesparten Kosten lässt sich derzeit allerdings nicht belastbar ermitteln.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten ändern sich durch die Verordnung nicht, da sich der Umfang der Antragsunterlagen nicht ändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung, indem Verfahren verkürzt und vereinfacht werden. Die Höhe der eingesparten Kosten lässt sich allerdings nicht belastbar ermitteln.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

31.08.22

U - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 31. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungs-
bedürftige Anlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Vom ...

Auf Grund des § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 Tabelle Nummer 9.1.1 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahren	Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
„9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von		
9.1.1.1	50 Tonnen oder mehr,	G	
9.1.1.2	3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V	„.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In der angespannten Versorgungslage sind sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich. Ausgehend davon wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) kurzfristig untersucht, inwieweit die Verordnungen zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Wahrung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gewährleisten und gleichzeitig den zuständigen Behörden im Einzelfall ausreichend Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und anderen atypischen Situationen einräumen. Hierbei ergab eine Neubewertung des Beeinträchtigungspotenzials der Anlagen zur Lagerung von entzündbaren Gasen, die in Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) aufgeführt sind, dass bei einigen dieser Anlagen die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausreichend ist. Die Beibehaltung der bisherigen Regelungen würde die erforderliche Flexibilität für die Krisenbewältigung einschränken. Durch die vorgesehene Anpassung werden Genehmigungsverfahren verkürzt und reduziert sich zugleich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Regelung wird die erforderliche Anpassung am untergesetzlichen Regelwerk vorgenommen, um die Voraussetzung für die Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu erreichen, ohne dabei das Schutzniveau der Umwelt insgesamt zu beeinträchtigen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Regelung wird die Mengenschwelle aus Anhang 1 zur 4. BImSchV, bis zu der Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, von 30 Tonnen auf 50 Tonnen angehoben.

III. Alternativen

Die Alternative besteht im Verzicht auf die vorgesehene Anpassung. Damit würden die beschriebenen Probleme bestehen bleiben.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung beruht auf § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Für die Form des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase gibt es keine EU-rechtlichen Regelungen, die der hier vorgeschlagenen Anpassung der Mengenschwelle entgegenstehen.

VI. Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die im Entwurf enthaltene Anhebung der Mengenschwelle führt dazu, dass mehr Anlagen in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden (Neuerrichtung und Änderung). Dies trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch diese Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, indem einige Verfahren in Zukunft im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt werden, statt im Verfahren nach § 10 BImSchG. Die Höhe der eingesparten Kosten lässt sich allerdings nicht belastbar ermitteln.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Regelungsfolgen werden nicht erwartet.

VII. Befristung; Evaluierung

Anlass für die Vorlage des Entwurfs ist die erforderliche Beschleunigung rechtssicherer Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der aktuellen Gasmangellage. Die Anhebung der Mengenschwelle ist im Ergebnis der durchgeführten Evaluation jedoch generell geboten. Eine Befristung der Regelung auf die Gasmangellage ist daher weder erforderlich, noch sinnvoll.

Da die Regelungen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes führen und die angestrebte Erhöhung der Effizienz des Gesetzesvollzugs über die Zusammenarbeit im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz nachverfolgt werden kann, ist eine gesonderte Evaluierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

Zu Nummer 1

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bestimmt den Kreis der Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG). Hierbei wird auch vorgeschrieben, für welche Anlagen einer bestimmten Art oder eines bestimmten Umfangs die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt wird (§ 19 Absatz 1 BImSchG).

Die Einstufung – sowohl in den Kreis der genehmigungsbedürftigen Anlagen, wie auch im Hinblick auf die Anwendung des vereinfachten Verfahrens – bestimmt sich zum einen aus europarechtlichen Vorgaben, zum anderen aus der generalisierenden und typisierenden Beurteilung der von den Anlagentypen ausgehenden Beeinträchtigungspotenzialen durch den Verordnungsgeber (BVerwG, Urteil vom 16.02.2021, Az. 7 C 7/19). Maßgebende Kriterien für diese Beurteilung sind unter anderem die Emissionsrelevanz, sicherheitstechnischen Risiken sowie die Explosions- und Brandgefahr.

Eine Änderung in der Beurteilung des Gefahrenpotenzials eines Anlagentyps kann sich u.a. durch langjähriges, im Vollzug der Regelungen gewonnenes, Erfahrungswissen sowie durch die Weiterentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ergeben. Durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz wurde auf der Basis der Praxiserfahrungen festgestellt, dass die Schwelle, bis zu der Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase, die in der Nummer 9.1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV aufgeführt sind, im vereinfachten Verfahren immissionsschutzrechtlich genehmigt werden, von 30 Tonnen auf 50 Tonnen angehoben werden sollte. Aus dem Vollzug liegen keine Hinweise darauf vor, dass bereits mit der Überschreitung der Schwelle von 30 Tonnen eine erkennbare Erhöhung des Gefahrenpotenzials der Anlagen verbunden ist. Die Schwelle wird daher auf 50 Tonnen angehoben und damit der Schwelle angeglichen, ab der solche Lager mit gasförmig vorliegenden entzündbaren Gasen nach Nummer 2.1 des Anhangs I der 12. BImSchV ein Betriebsbereich (der oberen Klasse) nach § 1 Absatz 1 Satz 2 der 12. BImSchV sind. Ab dieser Schwelle ist von einer relevanten Erhöhung des Beeinträchtigungspotenzials auszugehen, deren Bewältigung im vereinfachten Verfahren nicht mehr erfolgen kann, sondern insbesondere auch die umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich macht.

Die Schwellen in der Nummer 9.3 des Anhangs 1 in Verbindung mit dem Anhang 2 der 4. BImSchV, die sich auf besonders gefahrenträchtige Stoffe beziehen, bleiben unverändert und gehen als speziellere Regelungen den allgemeinen Regelungen in der Nummer 9.1.1 vor. In der Praxis sind von der Anhebung der Schwellen insbesondere Lager mit Erdgas, Flüssiggas oder LNG betroffen.

Die betroffenen Anlagen können auch in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen. Bei entzündbaren Gasen der Kategorie 1 oder 2 liegt ein Betriebsbereich (der unteren Klasse) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Nummer 1.2.2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV ab einer Menge von 10 Tonnen und ein Betriebsbereich (der oberen Klasse) ab einer Menge von 50 Tonnen vor. Liegen die entzündbaren Gase in verflüssigter Form vor, so betragen die entsprechenden Mengenschwellen 50 Tonnen und 200 Tonnen (Nummer 2.1 der Stoffliste des Anhangs 1 zur 12. BImSchV). Die Anforderungen der 12. BImSchV, wie die sicherheitstechnische Überprüfung, die Information der Öffentlichkeit und die Erstellung eines Sicherheitsberichts, bleiben durch die Anhebung der Mengenschwelle, bis zu der ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, unberührt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die angespannte Gasmangellage erfordert ein schnellstmögliches Inkrafttreten.